Beschlussvorlage
Satzungsneufassung
des
Förderkreis Fußball Eystrup e. V.

Außerordentliche Versammlung
am 24.01.2022 Sportheim Eystrup

Stand: 01.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeines 3

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck des Vereins 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4

B Vereinsmitgliedschaft 5

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 6 Ausschluss oder Streichung aus dem Verein 6

C Rechte und Pflichten der Mitglieder 7

§ 7 Beiträge, Beitragseinzug 7
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 7

D. Die Organe des Vereins..... 9

§ 9 Die Vereinsorgane.....9
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....10
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 11
§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung..... 11
§ 13 Der Vorstand.....12
§ 14 Aufwendungsersatz.....12

E. Sonstige Bestimmungen.....13

§ 15 Haftung des Vereins 13
§ 16 Datenschutz.....13
§ 17 Auflösung.....14
§ 18 Schlussbestimmungen.....14

S A T Z U N G

FÖRDERKREIS FUSSBALL EYSTRUP e. V.

Für den Fußball des TSV Eystrup wird ein Förderkreis gegründet, der sich zum Ziel setzt, den Fußball des TSV Eystrup zu intensivieren und zu unterstützen. Es soll erreicht werden, Spieler aus dem eigenen Nachwuchs für den Einsatz in den Herrenmannschaften vorzubereiten und über das Jugendalter hinaus an den Verein zu binden.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen **Förderkreis Fußball Eystrup e.V.**
2) Er hat seinen Sitz in 27324 Eystrup und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer **VR 130091** eingetragen.
3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein fördert die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO).
2) Zweckverwirklichung
   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein Turn- und Sportverein Eystrup e.V. zur Verwirklichung des oben genannten steuerbegünstigten Zweckes. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst durch
   - Planung und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen;
   - Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, Referenten und Betreuern;
   - Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern;
   - und andere geeignete Aktivitäten

   verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, über den der Vorstand beschließt, sofern das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und die Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht, erworben.
   Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch ein entsprechendes Formular an den Vorstand des Fördervereins zu stellen.

3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das zahlungspflichtige Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6);
   c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6);
   d) durch Tod des Mitglieds;
   e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2) Der freiwillige Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) erfolgt in Textform durch Abgabe der Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende berechtigte Forderungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

4) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss oder Streichung aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   a) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht;
   b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
   c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

   Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

   Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Klärung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

   Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist.

   Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und ggf. Umlagen zu zahlen.
2) Über Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Fälligkeit der Beiträge, sowie Gebühren und Entgelte beschließt der Vorstand. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden mitgeteilt.
3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Änderungen, der für die Mitgliedschaft erforderlichen Informationen wie z.B. der Bankverbindung, der Anschrift oder der Mailadresse mitzuteilen.
4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA- Ermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt eingezogen.
6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Verzug ist.
2) Juristische und natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz- und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein.

4) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Entgelte zu entrichten.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Mitarbeit sind die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände unaufgefordert und unbeschädigt zurückzugeben, andernfalls ist Schadenersatz zu leisten.

6) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder eletronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

7) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet min-des-tens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Kontaktmöglichkeit oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss dieses tun, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Abs.3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Jede juristische Person und natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben als Mitglied in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12. Alle Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
5. Genehmigung des Haushaltsplanes;
6. Beschlussfassung über die Satzung und Auflösung
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
8. Festlegung der Beiträge und Umlagen;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge

   Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
   Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach § 11.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2. Initiativanträge

   Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
   Sachverhalte nach § 11.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3. Besondere Anträge

   Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenwart

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes nach §26 BGB (Vorstand) vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

2. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

3. Die Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitglieder- versammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätig-keit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder und Nichtmitglieder (Helfer) bei Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten erleiden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   I. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   II. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   III. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   IV. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   V. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
   VI. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turn- und Sportverein Eystrup e.V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2021beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhaltung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Eystrup, den

…….....
(Unterschrift)